



LANDRATSAMT
TUTTLINGEN

Stabsstelle Recht

Landratsamt Tuttlingen • Postfach 4453 • 78509 Tuttlingen

Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH
z.Hd. Herrn Prof. Dr. Ing. Gerd Baldauf
Schreiberstraße 27
70199 Stuttgart

Ihr Ansprechpartner: Frau Keilbach
Zimmer-Nr.: Gebäude B / Ebene 3
Telefon: 07461 / 926 5003
Telefax: 07461 / 926 5089
Unser Zeichen: 50/lk
eMail: l.keilbach@Landkreis-Tuttlingen.de

Tuttlingen, 28.08.2024

„Flächennutzungsplan 2020, 7. Teilfortschreibung, Gewerbegebiet Held" der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen – Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Ing. Baldauf,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Tuttlingen bedankt sich für die Beteiligung an dem oben genannten
Verfahren und der damit verbundenen Möglichkeit der gemeinsamen Stellungnahme.

Es wird darum gebeten, den nachfolgenden Hinweis und die folgenden
Stellungnahmen der Gewerbeaufsicht, des Nahverkehrsamtes, der
Naturschutzbehörde sowie des Wasserwirtschaftsamtes bei der weiteren Planung zu
berücksichtigen.

Das Regierungspräsidium Freiburg – Höhere Raumordnungsbehörde – erhält
diesseits Nachricht von diesem Schreiben.

Sprechzeiten

Vormittags

Mo-Do 7.30 - 13.00

Fr 7.30 - 12.00

Zulassung

Sa 9.00 - 12.00

Nachmittags

Do 14.00 - 18.00

Bahnhofstraße 100
78532 Tuttlingen

Postfach 4453
78509 Tuttlingen

Tel. 07461 / 9260
Fax 07461 / 926 3087

eMail:
info@landkreis-tuttlingen.de
Internet-Adresse:
www.landkreis-tuttlingen.de

Kreissparkasse Tuttlingen
BLZ 643 500 70 / Konto 62
IBAN: DE52643500700000000062
BIC: SOLADES1TUT

1. Hinweis

Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Hermann (07461/926-5002), Frau Schwarz (07461/926-5004), Frau Keilbach (07461/926-5003)

Im Hinblick auf die noch durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wird auf das am 07.07.2023 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren hingewiesen. Ziel dieses Gesetzgebungsverfahrens war die Umstellung des förmlichen Beteiligungsverfahrens auf ein digitales Verfahren als Regelfall. Es wird insbesondere um Beachtung der geänderten Regelungen in den §§ 3 und 4 BauGB gebeten und vorsorglich darauf hingewiesen, dass Fehler in der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlich sein können.

Es wird außerdem darum gebeten, den Verfahrensstand der Änderung des Bebauungsplans in den Unterlagen zu ergänzen.

2. Landwirtschaftsamt

Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Brunner (07461/926-1302)

Für eine Weiterentwicklung des Unternehmens „Held Technologie GmbH“ im Trossinger Ortsteil Schura soll der Flächennutzungsplan 2020 der VG Trossingen teilweise fortgeschrieben werden. Anstelle der bisherigen Ausweisung von „Flächen für die Landwirtschaft“ auf den Flurstücken Nr. 504, 645, 658 und 660 der Gemarkung Schura soll künftig eine Ausweisung als gewerbliche Baufläche (G) auf den Flurstücken Nr. 504 und 660 im Umfang von 1,5 ha sowie von gemischten Bauflächen auf den Flurstücken Nr. 645 und 658 im Umfang von 0,5 ha erfolgen. Das Landwirtschaftsamt Tuttlingen nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Nach den Daten des „Gemeinsamen Antrages 2024“ unterliegen alle überplanten Flurstücke der Ausreichung von Agrarfördermitteln. Bewirtschafter der geplanten Neuausweisungen sind 2 lokale Betriebe mit Tierhaltung, die „Agrar GbR Hohner“ (Flurstück 504, Grünlandstatus, Mähweide) und der Bio-Betrieb Philemon Meßner (Flurstücke 660, 645 und 658, Ackerstatus, Klee gras). Einzelbetrieblich betrachtet stellen die jeweiligen Flächenentzüge keine existenzielle Gefährdung der Betriebe

dar. Im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2037 der VG Trossingen sollte jedoch nicht die teils erhebliche Aufsummierung von betriebsbezogenen Flächenverlusten aus den Augen verloren werden.

Nach der „Digitalen Flurbilanz 2022“ (Standorteignungskartierung) der LEL Schwäbisch Gmünd wird das Vorhabengebiet überwiegend als Vorbehaltsflur I dargestellt. Die Vorbehaltsflur I umfasst landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortsgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben.

Mit Blick auf die im südlichen Bereich des Betriebes Held gelegenen, noch unbebauten und bereits als Gewerbeflächen ausgewiesenen „Freiflächen“ (Größenordnung ca. 1 ha) fehlt dem Landwirtschaftsamt eine substantielle Begründung für den erneuten Flächenbedarf. Unter Verweis auf §1a BauGB welcher, den sparsamen Umgang mit Grund und Boden anmahnt, wäre für eine Betriebserweiterung nach Westen die Rücknahme der ausgewiesenen, gewerblichen Baufläche im Süden zu prüfen. Auf diese Weise könnte der Flächenverbrauch reduziert werden und dennoch ein städtebaulich sinnvoller Lückenschluss zur Bebauung im Osten über ein Mischgebiet erreicht werden.

Wir bitten um weite Beteiligung am Verfahren und um Vorlage der noch fehlenden umweltrelevanten Unterlagen, da uns bislang kein paralleles Bebauungsplanverfahren bekannt ist.

3. Gewerbeaufsicht

Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Antonucci (07461/926-5711)

Im Rahmen der Anhörung zum o.g. Vorhaben und des aktuellen Planungsstandes bestehen seitens der Gewerbeaufsicht keine Bedenken zur Erweiterung des Gewerbegebietes.

Es ist jedoch fraglich ob bei der Erweiterung des Mischgebietes (Flurstücke 658 und 645) eine angemessene Durchmischung, aufgrund der Größe und Form, Platz findet. Zudem weist das angrenzende Mischgebiet „Gehren“ überwiegend Wohnnutzung auf, sodass es sich bei dem Gebietscharakter bereits faktisch um ein Allgemeines

Wohngebiet handeln könnte und eine gewerbliche Durchmischung ebenfalls zu fehlen scheint.

4. Nahverkehrsamt

Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Hermerschmidt (07461/926-3512)

Zur oben genannten Sache wird darum gebeten, im Verlauf des weiteren Verfahrens, die Lage der barrierefreien Haltestellen „Alte Straße“ zu berücksichtigen.

5. Naturschutzbehörde

Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Elsässer (07461/926-5701)

Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht des Naturschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Die Erweiterungsfläche befindet sich am Ortsrand des Stadtteils Schura und grenzt direkt an die bestehende Bebauung an. Es sind Acker- und Grünlandflächen betroffen.

Der Artenschutz soll im Rahmen des noch ausstehenden Bebauungsplanverfahrens über eine Relevanzprüfung abgearbeitet werden. Diesem Vorgehen kann zugestimmt werden. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden können, sind jedoch vertiefende faunistische Untersuchungen erforderlich.

Nach der Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde könnte Habitatpotential für Brutvögel und Reptilien vorhanden sein. Hinsichtlich der potentiellen Betroffenheit von Feldvögeln ist zu berücksichtigen, dass eine Erweiterung der Bebauung auch die Kulissenwirkung auf umliegende Flächen westlich des Erweiterungsbereichs zunimmt. Sofern geschützte Arten betroffen sein sollten, kann nach aktuellem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände über CEF-Maßnahmen im räumlichen Umfeld vermieden werden können. Die Erforderlichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung ist nicht zu erwarten.

6. Wasserwirtschaftsamt

Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Herr (07461/926-5802)

6.1 Sachgebiet: Kommunales Abwasser

Die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets der Firma Held ist größtenteils flächenmäßig im Mischsystem erfasst. Ebenso ist der Anschluss an den Regenwasserkanal in der „Wegheimer Straße“ zur Ableitung des Niederschlagswassers möglich. Die Entwässerung ist somit gesichert und sollte im Bebauungsplanverfahren gemäß den aktuellen Richtlinien und Gesetzen berücksichtigt werden.

6.2 Sachgebiet: Wasserversorgung und Grundwasserschutz

Bei der Aufstellung der Bebauungspläne sind die Belange des Grundwasserschutzes und der Wasserversorgung zu berücksichtigen.

Die druck- und mengenmäßig ausreichende Versorgung mit Trinkwasser ist im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens nachzuweisen.

6.3 Sachgebiet: Bodenschutz

Eine gemischte Baufläche (ca. 0,5 ha) und eine gewerbliche Baufläche (1,5 ha) sollen ausgewiesen werden. Der Flächenbedarf wird mit der geplanten Betriebserweiterung begründet. Da im südlichen Bereich des Betriebes jedoch noch eine ausgewiesene gewerbliche Freifläche von ca. 1 ha für eine Erweiterung besteht, bitten das Wasserwirtschaftsamt den Flächenbedarf für die vorliegende Flächenausweisung konkreter zu begründen oder die südliche Fläche entsprechend zu reduzieren.

Grundsätzlich ist gemäß § 1a BauGB ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden vorzunehmen und die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu berücksichtigen.

Bei der Ausweisung der gemischten Baufläche ist die Lage zwischen bestehender Bebauung im Osten und geplantem Gewerbegebiet im Westen beengt. Die Fläche weist nur eine Breite von ca. 20 m auf. Für eine Bebauung auf diesem Streifen

müsste, da noch keine Wegführung vorhanden ist, eine neue Wegführung angelegt werden. Die Fläche könnte dann nur einreihig bebaut werden. Dies widerspricht dem sparsamen Umgang mit Boden.

Eine Mischbebauung auf den Flurstücken 660 und 658 wird für sinnvoller erachtet, da dann dies dann eine zweireihige Bebauung zulassen würde.

Die auszuweisenden Flächen weisen nach der geologischen Karte die Posidonienschiefer-Formation (Tonmergelstein, geringgeschichtet, bituminös, dunkelgrau bis schwarz) auf.

Nach der Bodenkundliche Einheit werden überwiegend Pelosole tonreicher Ölschiefer Fließerden (Ton) angetroffen, die z. T. humos und örtlich pseudovergleyt (vernässt) sind.

Aufgrund der besonderen geologischen Verhältnisse, sind die Erdbewegungen auf ein unumgängliches Maß zu beschränken, wobei insbesondere die sinnvolle Wiederverwendung des anfallenden unbelasteten Bodenmaterials (z.B. Massenausgleich auf dem Grundstück am Baustandort, Aufbereitung von anstehendem Erdmaterial) anzustreben ist.

Die besonderen geologischen Verhältnisse (Untergrund der bei sich ändernden Schichtwasserverhältnissen zum Quellen und Schrumpfen neigt) sind bei der Gründung der Gebäude zu beachten.

Durch die Änderung des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (seit 01.01.2021) wird die Aufstellung eines Bodenschutzkonzeptes (DIN 19639) ab 5.000 m² Flächeninanspruchnahme eines Vorhabens (gemäß Planung zuzüglich der bauzeitlich bedingten Flächeninanspruchnahme) und ab 10.000 m² Flächeninanspruchnahme zusätzliche die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung erforderlich.

6.4 Sachgebiet: Oberirdische Gewässer

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge zu berücksichtigen, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 Abs. 6 BauGB). Überflutungen infolge von Starkregenereignissen sind auf Grundlage von § 72 WHG Hochwasser. Starkregen sind deshalb als Belang des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.

Die Starkregengefährdung ist von einem fachkundigen Büro zu prüfen. Im günstigen Fall erstellt das Büro eine Bescheinigung, dass keine Starkregengefährdung vorliegt.

Liegt eine Gefährdung durch Starkregen vor, entwickelt das Büro auf Grundlage einer Starkregengefahrenkarte Schutzmaßnahmen, die Schäden durch Starkregen verhindern. Die Rahmenbedingungen zur Herstellung dieser Karte sind im LUBW-Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ definiert.

Bei der Gefährdungsbetrachtung sind die Außengebietszuflüsse mit zu betrachten.

Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sollten dem Wasserwirtschaftsamt vorgelegt und die eventuellen Schutzmaßnahmen, wenn möglich, im Vorfeld besprochen werden.

7. Andere Ämter und Fachbehörde des Landratsamtes

Von Seiten der übrigen Ämter und Fachbehörden des Landratsamtes werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.

Mit freundlichen Grüßen



Leonie Keilbach

Von: Becker, Heike (RPF) <Heike.Becker@rpf.bwl.de>
Gesendet: Montag, 26. August 2024 15:34
An: Piniak, Zoriana (BAG)
Cc: ch.hermann@Landkreis-Tuttlingen.de; info@rvsbh.de;
edith.bayer@Trossingen.de; Peters, Janina (RPF)
Betreff: FNP Trossingen, 7. Teilfortschreibung Gewerbegebiet Held

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Bauleitplanverfahren. Die vorgesehene Gewerbeflächendarstellung wird raumordnerisch akzeptiert, da sie dem Erweiterungsbedarf eines ortsansässigen Betriebes dient. Ebenso ist eine Bauflächendarstellung auf den Flurstücken 658, 660 und 645 städtebaulich gut nachvollziehbar und dient lediglich der Klarstellung des bauplanungsrechtlichen Charakters dieses ohnehin dem Innenbereich zuzuordnenden Bereiches.

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser wäre spätestens zur Planoffenlage der vorliegenden 7. Änderung des Flächennutzungsplans vorzulegen.

Wir weisen nachdrücklich daraufhin, dass eine Genehmigung der FNP-Änderung nur erfolgen kann, wenn im Planverfahren mit hoher Sicherheit nachgewiesen wurde, dass von einer Bewältigung der durch die Planung verursachten Konflikten ausgegangen werden kann. Sollte dies nicht bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans erfolgen, verliert die 7. Teiländerung ihre Planrechtfertigung im Sinne des Gebots einer Erforderlichkeit der Planung nach § 1 Abs. 3 BauGB. Auf Ebene des FNPs ist somit auch sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte einer Umsetzung der Planänderung im Rahmen der Bebauungsplanung entgegenstehen.

Die komplette Abschichtung artenschutzrechtlicher Untersuchungen auf die Ebene der Bebauungsplanung, würde somit der Genehmigungsfähigkeit der Planung entgegen stehen. Dennoch wird in der vorliegenden Begründung ausgeführt, dass derzeit noch offen ist, ob die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung aus Zeitgründen erst im Bebauungsplanverfahren erfolgen wird. Zwar kann in der Bearbeitungstiefe des Umweltberichts eine Abschichtung detaillierter Untersuchungen des Artenschutzes auf Bebauungsplanebene erfolgen, ohne eine grundsätzliche Sicherstellung der artenschutzrechtlichen Konfliktbewältigung und bei kompletter Durchführung der erforderlichen Untersuchung im Bebauungsplanverfahren, wäre eine entsprechende FNP-Änderung nicht genehmigungsfähig. Entgegen der Ausführungen im vorliegenden Begründungstext sind somit zur Offenlage der FNP-Änderung im Umweltbericht die entsprechenden Untersuchungsergebnisse vorzulegen.

Aus den übrigen Fachreferaten des Regierungspräsidiums Freiburg wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wird Ihnen in gesonderter Email übermittelt.

Freundliche Grüße

Heike Becker

Referat 21

Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz

Telefon: 0761- 2084679

Mail: Heike.Becker@rpf.bwl.de



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

Per E-Mail

Ref. 21
Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
- im Hause -
abteilung2@rpf.bwl.de

Datum 19.08.2024
Name Mirsada Gehring-Krso
Durchwahl 0761 208-3047
Aktenzeichen RPF9-4700-69/34/2
(Bitte bei Antwort angeben)

 "Flächennutzungsplan 2020, 7. Teilfortschreibung, Gewerbegebiet Held" der
Verwaltungsgemeinschaft Trossingen (VG Trossingen);
hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Schreiben der Baldauf Architekten und Stadtplaner vom 18.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:

1. **Geologische und bodenkundliche Grundlagen**

1.1. Geologie

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im [LGRB-Kartenviewer](#) entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale [LGRBwissen](#) und [LithoLex](#).

1.2. Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im [LGRB-Kartenviewer](#) abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal [LGRBwissen](#) beschrieben.

1.3. Bodenkunde

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> in Form der BK50 abgerufen werden.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <https://lgrbwissen.lgrb-bw.de>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

2. **Angewandte Geologie**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

2.1. Ingenieurgeologie

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im [Kartenviewer des LGRB](#) abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.

2.2. Hydrogeologie

Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

2.3. Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ ([ISONG](#)) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

3. **Landesbergdirektion**

3.1. Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Allgemeine Hinweise

Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der [LGRBhomepage](#) entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den [LGRB-Kartenviewer](#) sowie [LGRBwissen](#).

Insbesondere verweisen wir auf unser [Geotop-Kataster](#).

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles [Merkblatt für Planungsträger](#).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Mirsada Gehring-Krso

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[9-01F: Allgemeine Datenschutzerklärung des LGRB \(pdf, 182 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Verbandsvorsitzender
Landrat Dr. Wolf-Rüdiger Michel

Verbandsdirektor
Marcel Herzberg

Sachbearbeiter:
Stv. Verbandsdirektor
Andreas Hemesath
Tel.: (07720) 97 16-14
Fax: (07720) 97 16-20
hemesath@rvsbh.de

21. August 2024

Regionalverband SBH, Winkelstr. 9, 78056 VS-Schwenningen

Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH
Schreiberstraße 27
70199 Stuttgart

„Flächennutzungsplan 2020, 7. Teilfortschreibung, Gewerbegebiet Held“ der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns.

Die 7. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans 2020 der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen dient der konkreten Erweiterungsabsicht eines bereits am Standort ansässigen Betriebs. Die im Regionalplan für Teilbereiche des Plangebiets ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorrangfluren, welche gemäß Plansatz 3.2.3 als schutzbedürftige Bereiche festgelegt sind (Grundsatz der Raumordnung), können daher aus unserer Sicht im Zuge der Abwägung zurückgestellt werden.

Von Seiten des Regionalverbandes bestehen keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Hemesath